

«Genauso vorteilhaft für Liechtenstein»

Regierungschef Otmar Hasler zum Rechtshilfevertrag zwischen Liechtenstein und den USA

«Der Rechtshilfevertrag mit den USA dient der Stärkung der internationalen Akzeptanz des Finanzplatzes Liechtenstein, und nur ein international akzeptierter Finanzplatz kann angesichts der heutigen Globalisierung langfristig überleben.»

Dies hielt Regierungschef Otmar Hasler diese Woche an einer Informationsveranstaltung fest, an der interessierten Vertretern des Finanzdienstleistungssektors der Rechtshilfevertrag zwischen Liechtenstein und den USA im Detail erläutert wurde. Der Vertrag, der neben den klassischen Bereichen der Rechtshilfe auch den Bereich der Rechtshilfe in Steuerstrafsachen mit erfasst, war am 8. Juli 2002 in Vaduz unterzeichnet worden. Er bedarf noch der Zustimmung des Landtags.

Laut Otmar Hasler muss das Vertragswerk in seinem Gesamtzusammenhang beurteilt werden. Es seien zwar die USA gewesen, die diesen Vertrag wünschten und dieses Ziel auch mit erheblichem politischen Willen verfolgt hätten. «Der Vertragsabschluss ist aber genauso, wenn nicht noch mehr, vorteilhaft für Liechtenstein», so der Regierungschef. Dafür führt er folgende Gründe an:

1. Stärkung der Beziehungen zu den USA

Die Bedeutung der USA im globalen politischen und wirtschaftlichen Beziehungsnetz ist enorm, ebenso wie ihr Einfluss auf das Regelwerk der internationalen Finanzdienstleistungen. Die Möglichkeit für Liechtenstein, die Beziehungen zu den USA in einem entscheidenden Zeitpunkt zu stärken, kann für die Zukunft unseres Landes kaum hoch genug eingeschätzt werden. Ein bilateraler Vertrag mit den USA in einem so wichtigen Bereich wie der Rechtshilfe, ist diesbezüglich ein wichtiger Baustein. Gerade nach den vielfältigen Angriffen auf unseren Finanzplatz ist die Bereitschaft der USA zur Zusammenarbeit mit Liechtenstein nicht auf die leichte Schulter zu nehmen. Die politischen Prioritäten der USA nach dem 11. September 2001 geben dem Vertragswerk ein noch höheres Profil.

2. Schutz vor Missbrauch des liechtensteinischen Finanzplatzes

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass unsere Finanzdienstleis-

tungen sowie die gesamte Wirtschaft sich nur harmonisch entwickeln können, wenn wir den Finanzplatz sauber halten. Dabei spielt eine klaglose Rechtshilfe eine vitale Rolle. Dazu gehören auch zwischenstaatlich akzeptierte Regelwerke, die über die Grenze Vertrauen schaffen. Die Rechtshilfe muss nicht nur funktionieren, sie muss international auch so wahrgenommen werden. Ebenso in dieser Perspektive ist der Vertrag mit den USA ein Eckstein. Auch gegenüber Dritten ist er ein klares Zeichen uneingeschränkter Kriminalitätsbekämpfung.

3. Praktische Konsequenzen

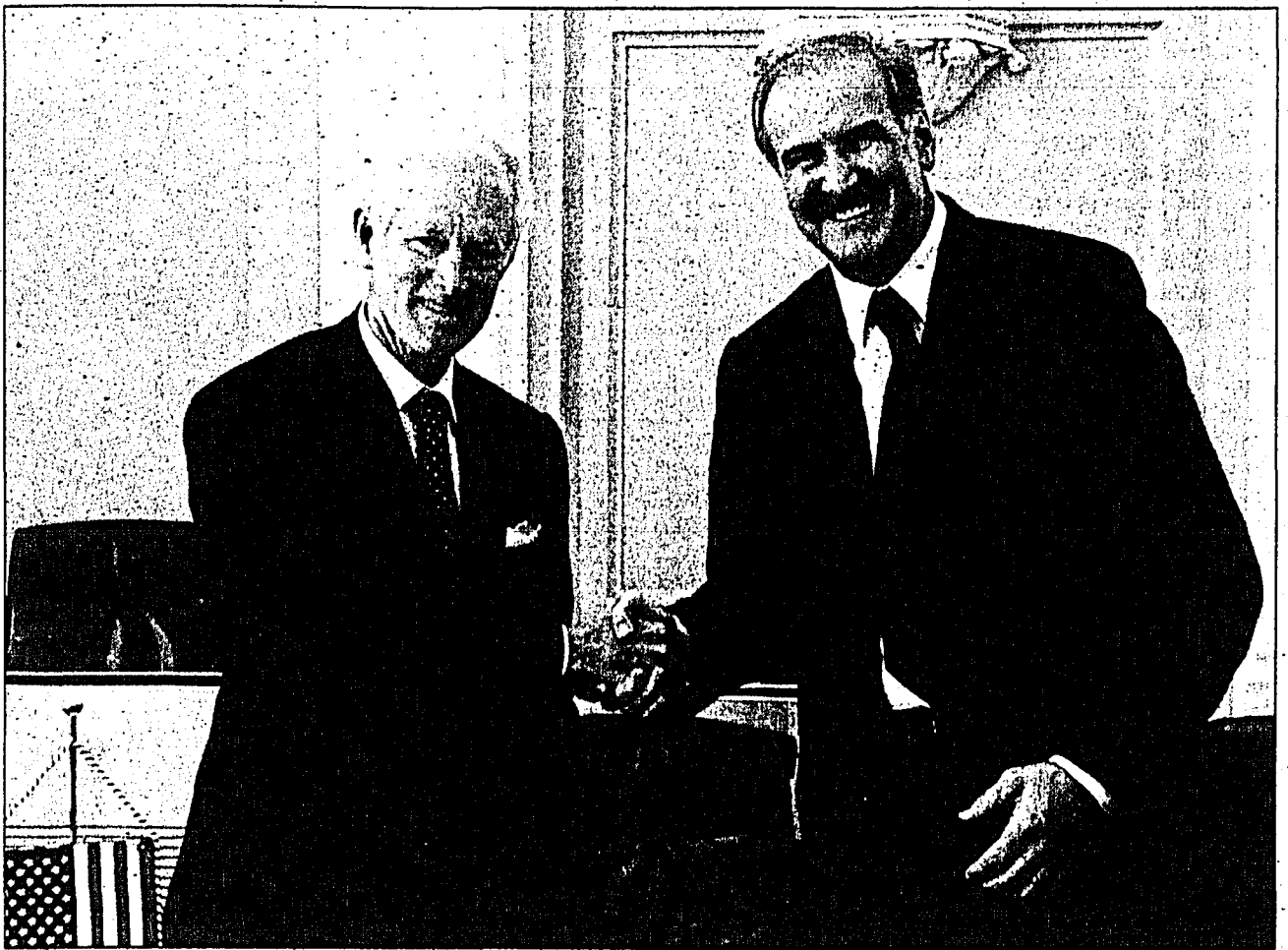
Der Vertrag vereinfacht die Rechtshilfe zwischen beiden Staaten. Dies ist auch im Interesse Liechtensteins. Für Investoren ist die Effizienz der Kriminalitätsbekämpfung ein zusätzliches Argument für den Standort Liechtenstein.

Liechtenstein schliesst zwar eher multilaterale Vertragswerke ab, da bilaterale Abkommen in der Regel einen höheren Aufwand verursachen. So ist unser Land ja auch Vertragspartei des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens. Mit den USA war dieser Weg mangels Vertragsparteieneinstellung nicht möglich.

4. Steuerlich akzeptabler Kompromiss

Liechtenstein steht, wie auch andere Finanzplätze, die uns nahe oder ähnlich sind, unter erheblichem Druck, den Schutz der Privatsphäre im Finanzdienstleistungsbereich weitgehend zu relativieren. Die Entwicklungen nach dem 11. September 2001 haben die Situation noch verschärft. Die USA haben diesbezüglich Forderungen auf den Tisch gelegt und deutlich gemacht, dass ohne substanzielle Rechtshilfe bei Steuervergehen eine Einigung nicht zustande kommen kann. Sie haben aber Hand zu einem Kompromiss geboten; der es Liechtenstein im Kern erlaubt, das Wesentliche zum Schutz der Privatsphäre auch ausländischer Kapitalanleger, inklusive des Bankgeheimnisses, zu erhalten, in dem nur bei qualifiziertem Steuervergehen, die dem liechtensteinischen Steuerbestandsbestand grösstenteils entsprechen, Rechtshilfe mit Zwangsmassnahmen geleistet wird.

Abgesehen vom internationalen Druck zur Zusammenarbeit beim Steuerinformationsaustausch müssen wir uns fragen, ob wir in Anbetracht der zunehmenden Interdependenz gerade zwischen demokratischen, indust-



Regierungschef Otmar Hasler und der US-Botschafter in der Schweiz, Mercer Reynolds, nach der Unterzeichnung des Rechtshilfevertrages zwischen Liechtenstein und den USA am 8. Juli in Vaduz.

rialisierten Staaten, Machenschaften schützen wollen und können, die erheblich über einfache Steuervergehen hinausgehen. Besonders gegenüber Amerika sprach einiges für einen tragbaren Ausgleich zwischen Schutz der Privatsphäre einerseits und Bekämpfung der Kriminalität, auch Steuerkriminalität andererseits. Neben den allgemein guten Beziehungen ist etwa an den relativ starken Wirtschaftsaustausch auch ausserhalb der Finanzdienstleistungen zu denken. Berücksichtigungswürdig ist das amerikanische Rechtsempfinden bei Steuervergehen: Da das Prinzip der Selbstveranlagung im amerikanischen Steuerrecht stärker verankert ist als in europäischen Staaten, werden betrügerische Machenschaften auch von der Öffentlichkeit einhelliger abgelehnt. Verstärkt wird diese Ablehnung durch den Umstand, dass die amerikanische Steuerrate im Verhältnis zu den meisten europäischen Staaten als erheblich tiefer einzustufen ist. Unsere Verhandlungsdelegation war gut beraten, diese amerikanische Faktenlage inklusive der Sensibilitäten im Verhandlungsverlauf zu berücksichtigen.

Ebenso hatte die amerikanische Seite Verständnis für unsere Ausgangslage. So akzeptierte sie auch, dass bei diesem Straftatbestand vom liechtensteinischen Steuerbetrug ausgegangen wird und die entsprechenden Vertragsbestimmungen inklusive der Diplomatischen Note einen Standard festlegen, der im Vergleich mit anderen europä-

rischen Staaten mit starkem Bankkündengeheimnis günstig für Liechtenstein ausfällt.

Nach dem 11. September 2001 ist der Ruf nach Transparenz im internationalen Finanzdienstleistungswesen und damit zur Abschaffung des Bankgeheimnisses viel lauter erschallt. Eine wirksame internationale Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität könne nicht vor dem Steuerrecht Halt machen. Es wird argumentiert, dass sich solche kriminellen Netzwerke am besten oder sogar nur mittels Steuerfahndung aufdecken lassen. Wir stehen solchen Argumenten mehr als skeptisch gegenüber, ganz abgesehen von den sich vermehrt stellenden Prinzipienfragen beim Schutz der Privatsphäre. Trotzdem ist es in unserem Interesse, diese Argumentation so gut wie möglich zu entkräften, zumal unser Finanzplatz im Verhältnis zur Grösse des Landes sehr bedeutend ist. Diesbezüglich sind der Rechtshilfevertrag und seine Strafbestimmungen von erheblicher Bedeutung: Die qualifizierten Tatbestände der Steuerbestimmungen des Rechtshilfevertrages bieten jedenfalls genügend Handhabe, um schwerwiegende Kriminalität mit vordergründig steuerstrafrechtlichem Charakter zu erfassen. Bei einfachen Steuervergehen, wie z.B. blossen falschen Steuerdeklarationen, erscheint diese Argumentation jedenfalls vollständig unproportional. Auch aus dieser Perspektive der internationalen Zusammenar-

belt haben wir gegenüber den USA alles Notwendige vorgekehrt und den Zielsetzungen des so genannten US Patriot Act, der im Gefolge des 11. September 2001 zur Terrorismusbekämpfung erlassen wurde, voll entsprochen.

Mit einer Öffnung der Rechtshilfe bei schwerwiegenderen Steuervergehen geht Liechtenstein gegenüber den USA von seiner bisherigen diesbezüglichen Position, wie sie im Rechtshilfegesetz festgelegt wird, ab. Dies entspricht dem veränderten Umfeld, dem sich Liechtenstein und sein Finanzplatz im Verlaufe der letzten Jahre gegenüberfinden. Wir gehen damit einen Weg beschränkter Konzessionen im Steuerstrafrecht. Gleichzeitig ist es ein klares Zeichen, dass wir unser Bankkündengeheimnis erhalten. So ist dieser Vertrag auch ein Zeichen für andere Staaten, mit denen eine hohe wirtschaftliche Interdependenz und gute Zusammenarbeit besteht: Wir gehen weit bei der Bekämpfung jeder Form der Kriminalität, halten aber fest an einem hohen Schutz der Privatsphäre. Wir werden den heute im europäischen und internationalen Umfeld viel weitergehenden Forderungen nach Informationsaustausch entgegenstehen und lehnen den Informationsaustausch auf Amtsebene nach wie vor ab. Der Rechtshilfevertrag mit den USA nimmt auf spezifische Rechtsbedingungen der beiden Vertragspartner Rücksicht und ist somit auch nicht auf Dritte übertragbar.

Rechtshilfevertrag zwischen Liechtenstein und den USA: zur Rechtshilfe in Steuerstrafsachen

Durch den Rechtshilfevertrag mit den USA verpflichtet sich Liechtenstein erstmals, in schwerwiegenden Steuerstrafsachen substanziell Rechtshilfe zu leisten. Die gefundene Lösung wird als ein «für beide Seiten akzeptabler Kompromiss» bewertet.

Die amerikanische Seite hatte zunächst einen möglichst umfassenden Steuerinformationsaustausch gefordert. Zwischen der ersten Verhandlungsrunde (April 2001) und der zweiten im Februar 2002 legte sie auf diplomatischem Wege eine Maximalvariante vor, die praktisch einem uneingeschränkten Informationsaustausch in Fiskalstrafsachen gleichgekommen wäre. Bei der zweiten Verhandlungsrunde konnte die liechtensteinische Delegation die US-Seite von dieser

Maximalposition abbringen. Die beiden Delegationen orientierten sich an einem pragmatischen Modell, das die Unterschiede beider Steuersysteme, die Abgrenzung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug sowie die Schwierigkeiten mit dem reinen Urkundenmodell berücksichtigt. In weiteren bilateralen Kontakten und auf diplomatischem Weg wurde schliesslich eine Einigung erzielt, die im Vertrag (Art. 1 Abs. 4) wie folgt festgehalten ist:

«Bei Steuervergehen leistet der ersuchte Staat Rechtshilfe, wenn es sich bei der beschriebenen Handlung um einen Steuerbetrug handelt, welcher als eine Steuerhinterziehung definiert wird, bei der vorsätzlich gefälschte, verfälschte oder unwahre Geschäfts-

unterlagen oder andere Schriftstücke verwendet werden, und sofern der ausstehende Steuerbetrag entweder absolut oder im Verhältnis zu einem ausstehenden Jahresbetrag erheblich ist. Der ersuchte Staat verweigert die Rechtshilfe nicht, wenn nach seinem Recht nicht dieselbe Art von Steuer erhoben wird oder nicht die gleichen Steuervorschriften bestehen wie gemäss dem Recht des ersuchenden Staates.»

Diese Definition des Steuerbetruges im Vertrag entspricht fast wortgleich dem Tatbestand des Steuerbetruges, wie er in Art. 146 des liechtensteinischen Steuergesetzes enthalten ist.

Obige Vertragsbestimmung wird in einer diplomatischen Note verbindlich interpretiert. Zur Präzisierung des Begriffs des Steuerbetruges werden fol-

gende Handlungen genannt, die bei vorsätzlicher Begehung die Vermutung nahe legen, dass ein Steuerbetrug vorliegt:

1. Das Abfassen, Veranlassen der Abfassung, Unterzeichnen oder Einreichen von Schriftstücken, die:

a) von Gesetzes wegen eingereicht werden müssen, um den Steuerbehörden die Höhe des steuerbaren Einkommens nachzuweisen,

b) als Grundlage für eine Steuerveranlagung dienen und

c) falsch sind im Hinblick auf eine solche Steuerveranlagung.

2. das Führen von zwei unterschiedlichen Buchhaltungen;

3. das Ausführen falscher Buchungen oder Änderungen, oder das Ausstellen falscher Rechnungen oder Schriftstücke;

4. das Zerstören von Büchern oder Aufzeichnungen; oder

5. das Verheimlichen von Vermögenswerten oder das Verdecken von Einkommensquellen durch die in Art. 1 (4) beschriebenen Mittel.

Den genannten Handlungen in den Ziffern 1 bis 5 ist zunächst gemeinsam, dass diese nur bei vorsätzlicher Begehung die Vermutung eines Steuerbetruges im Sinne der Vertragsbestimmung indizieren; fahrlässige oder irrtümliche Begehungshandlungen bzw. Verhaltensweisen genügen nicht. Zudem ist von den zuständigen Gerichten jeweils im konkreten Einzelfall zu entscheiden, ob die durch eine vorsätzliche Begehungshandlung (gemäss Ziff. 1 bis 5) indizierte Vermutung auch tatsächlich zutrifft und einen Steuerbetrug darstellt. (mÖ)